

DOKUMENT 16

I, 1, Absatz 2

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten

vom 28. Juni 1961

(GBl. I S. 123)

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

DOKUMENT 17

I, 1, Absatz 2

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe

vom 28. 6. 1961

(GBl. I S. 139)

Die Gemeindevertretung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Gemeinde. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Ministerrat hat nicht nur das Recht, die örtlichen Räte anzuweisen, ihre Beschlüsse aufzuheben und Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen auszusetzen, sondern hat im Zeichen der Gewaltkonzentration die Befugnisse, Rechtsnormen zu setzen. Das gleiche Recht haben sein Präsidium sowie, nur wenig eingeschränkt, auch jedes Mitglied des Präsidiums und des Ministerrates.

DOKUMENT 18

Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8.12.1958

(GBl. I S. 865)

§ 4

- (1) Der Ministerrat hat das Recht der Gesetzesinitiative (Artikel 82 der Verfassung).
- (2) Der Ministerrat erläßt Rechtsnormen in Form von Verordnungen; außerdem faßt er Beschlüsse zur Regelung von Einzelfragen.
- (3) Der Ministerrat kann Anordnungen und Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen der Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung aufheben. Die Aufhebung von Beschlüssen der örtlichen Räte und die Aussetzung von Beschlüssen der örtlichen

Volksvertretungen durch den Ministerrat richtet sich nach § 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65).

§ 5

- (1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Dem Präsidium obliegt es, in operativer Durchführung der von der Volkskammer oder dem Ministerrat getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen die wesentlichen Aufgaben auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu beraten und zu beschließen.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Verordnungen zu erlassen und andere Entscheidungen zu treffen.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Präsidiums und des Ministerrates leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind dem Ministerrat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und des Präsidiums erlassen sie zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben Anordnungen sowie Durchführungsbestimmungen zu Gesetzen und Verordnungen und treffen andere Entscheidungen.

(2) Die Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, die nicht dem Ministerrat angehören, leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind entweder dem Ministerrat oder einem seiner Mitglieder für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Im Ministerrat werden sie durch eines seiner Mitglieder vertreten. Das zuständige Mitglied des Ministerrates übt zur Durchführung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben auch die Rechtsetzungsbefugnis aus, soweit dieses Recht nicht nach Absatz 3 dem Leiter des Organs zusteht.

(3) Den im Absatz 2 genannten Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung kann das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelfall oder generell durch Gesetz oder Verordnung oder durch das Statut übertragen werden.

Auch die Justiz ist Teil der einheitlichen Staatsmacht.

DOKUMENT 19

Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1962 (GBl. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) und des Gesetzes zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 28)

§ 1

Die Gerichte

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte. Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die militärische Sicherheit gerichtet sind, wird von Militärgerichten ausgeübt. Die Gerichte sind Organe der einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht.

Über das Verhältnis der örtlichen Volksvertretungen zu den Gerichten und den Arbeitsgerichten bestimmen die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise: